

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1974)
Heft: 5

Artikel: Liechtensteinische-schweizerischer Niederlassungsvertrag 100 Jahre alt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EIN LOB DEM VADUZER WEIN

Im Juni 1974 besuchten über 100 Militärveteranen aus St.Gallen unser Gastland Liechtenstein. Zum gemeinsamen Mittagessen in Vaduz wurden auch Vertreter des Schweizer-Vereins eingeladen, wobei bei dieser Gelegenheit, dem ältesten Teilnehmer der Militärveteranen, einem 86jährigen Landsmann, als Anerkennung eine Flasche "Vaduzer" überreicht wurde. In einem ausserordentlich netten Dankesbrief schreibt uns dieser Landsmann nach seiner Rückkehr nach St.Gallen folgendes:

"Sie können nicht wissen, mit welcher innerer Freude ich diese Gabe aus dem uns lieben Lande entgegen nahm. In meinem Alter ist man doppelt dankbar für einen guten Tropfen, hauptsächlich weil er aus fürstlichen Reben stammt. Das hätte ich mir in meinem Leben nie träumen lassen, dass mir noch solche Ehre aus Ihrem Lande zu Teil würde. Sie können versichert sein, dass kein Tropfen dieses Rebensaftes durch eine andere Kehle hinab läuft, nicht einmal durch diejenige unseres Präsidenten. Für das alles möchte ich Ihnen meinen tiefsten Dank aussprechen und ich kann Sie versichern, dass ich Sie und Vaduz nicht mehr vergessen werde und dann, wenn ich das schöne Liechtenstein, ob allein oder in Gesellschaft, wieder besuche, dort meinen Wein trinke, wenn er auch dann nicht mehr so billig ist wie Ihre Gabe, ist er jedenfalls trotzdem gut.

LIECHTENSTEINISCHE-SCHWEIZERISCHER NIEDERLASSUNGS- VERTRAG 100 JAHRE ALT

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein vom 21. Dezember 1973, ist im Anhang eine Liste beigeheftet über die veröffentlichten Verträge und weiterer wichtiger Vereinbarungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Interessenten können wir diese Liste unentgeltlich abgeben. Ebenso sind wir in der Lage, zur Einsichtnahme auch die entsprechenden Verträge und der in der Liste vermerkten Vereinbarungen abzugeben.

Unter "Fremdenpolizeiliche Regelungen" ist auch der Niederlassungsvertrag vom 6. Juli 1874 erwähnt, der 1975 in Kraft gesetzt wurde und im kommenden Jahr somit 100 Jahre alt wird. Wir werden prüfen, ob die in diesem Vertrag niedergelegten Rechtsgrundsätze nach wie vor Gültigkeit haben. Auf den folgenden Seiten veröffentlichen wir den entsprechenden Vertragstext.

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt

Jahrgang 1875

Nr. 1

ausgegeben am 14. April 1875

Liechtensteinisch-Schweizerischer Niederlassungsvertrag

Wir Johann II. souverainer Fürst und Regierer des Hauses
von und zu Liechtenstein etc. etc.

erteilen mit Zustimmung Unseres Landtages dem nachstehenden Niederlassungs-Vertrage, welcher zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenem der schweizerischen Eidgenossenschaft am 6. Juli 1874 zu Wien abgeschlossen wurde und wörtlich wie folgt lautet:

„Seine Durchlaucht der regierende Fürst Johann von und zu Liechtenstein einerseits und die schweizerische Eidgenossenschaft andererseits sind in der Absicht, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Fürstentum Liechtenstein im gegenseitigen Einverständnisse zu regeln, übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschliessen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Johann von und zu Liechtenstein, Seinen Referenten in Justizangelegenheiten, den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Hermann Ilampe und der schweizerische Bundesrat, Seinen ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister am k. und k. Hofe in Wien Dr. Johann Jakob von Tschudi, welche nach Austausch ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten sich vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. I.

Das Fürstentum Liechtenstein gewährt den Angehörigen der Schweiz unter den im Artikel II angeführten Bedingungen das Recht, sich im Fürstentum Liechtenstein zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigentum zu erwerben oder zu ver-

äussern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen ohne zu dem Eintritte in den Staats- oder Gemeindeverband genötigt und ohne anderen, als den für die Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein geltenden Lasten unterworfen zu sein.

Anderseits gewährt die Schweiz den Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein unter den nämlichen Bedingungen das Recht, sich in der Schweiz zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigentum zu erwerben oder zu veräussern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen, ohne zu dem Eintritte in den Staats- oder Gemeindeverband genötigt und ohne andern als den für die Angehörigen der Schweiz geltenden Lasten unterworfen zu sein.

Art. II.

Zur Erlangung des Niederlassungsrechtes sind beiderseits erforderlich:

Die Hinterlegung eines Heimatscheines oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift und eines Zeugnisses, wodurch von den zuständigen Heimatsbehörden des Nachsuchenden bescheinigt wird, dass derselbe eines guten Leumundes geniesse und die Mittel zu seiner und seiner Familie Erhaltung besitze.

Art. III.

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, seine Angehörigen, wenn ihnen im andern vertragenden Teile das Niederlassungsrecht entzogen wird, wieder zu übernehmen, wenn dieselben nicht in einem andern Staate ein Bürgerrecht erworben und aus ihrem Heimatstaate in gehöriger Form entlassen wurden.

Art. IV.

Die beiderseitigen Angehörigen bleiben hinsichtlich der Militärpflicht den Gesetzen des Heimatstaates unterworfen. In dem Staate der Niederlassung sind sie von allen hierauf bezüglichen Leistungen befreit.

Art. V.

Die liechtensteinischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken im Fürstentum Liechten-

stein geniessen in Bezug auf die Bewirtschaftung ihrer erworbenen oder benützten Güter die nämlichen Vorteile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, sind jedoch den nämlichen Lasten und Steuern ihrer Liegenschaften, wie die Landesangehörigen unterworfen und haben sich wie diese den geltenden Verwaltungs- oder Polizeiverordnungen zu unterziehen.

Art. VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und während eines Zeitraumes von zehn Jahren in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Teile denselben gekündigt haben wird.

Die Ratifikations-Urkunden über den gegenwärtigen Vertrag sollen sobald als möglich nach beiderseits erfolgter Ratifikation ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Wien, am 6. Juli 1874.

(L. S.) Dr. H a m p e m. p.

(L. S.) T s c h u d i m. p."

Unsere Genehmigung.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und Unser fürstl. Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen zu Schloss Feldsberg den 22. September 1874.

(L. S.) Johann Fürst zu Liechtenstein m. p.

Karl von Hausen m. p.

Landesverweser.